

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0514/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	28.10.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 9

Kanal- und Straßenbaumaßnahme Neuer Trassweg, Aufstellung einer Sondersatzung in Verbindung mit der Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Satzung nach § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW für den Bereich der Straße Neuer Trassweg in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

In seiner Sitzung vom 13.07.2010 beauftragte der Rat der Stadt die Verwaltung, Sondersatzungen (gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW) für die bis 2015 zu sanierenden Straßen und für die Straßen, für die mit den Leitungsträgern bis dahin auch Verhandlungen aufgenommen werden, vorzulegen.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es einen möglichen Sanierungsstau zu verhindern, aber auch Einschränkungen und Belastungen, bedingt durch unkoordinierte Bautätigkeiten, für die Anlieger so gering wie möglich zu halten. Ein strukturierter Zeitablauf ist auch nur dann möglich, wenn durch die Aufstellung und Umsetzung einer Sondersatzung die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen im betroffenen Straßenzug vorgezogen wird.

Die Straße „Neuer Trassweg“- aufgeführt im Straßenbauprogramm 2011-2014 - zählt zu den prioritär abzuarbeitenden Verkehrswegen bei dem Kanal- und Straßenbau gemeinsam Sanierungsarbeiten umzusetzen haben. Für die gesamte Straße ist auf Grund des schlechten Zustandes eine Sanierung der Straßendecke zwingend erforderlich. Ergänzend hierzu beabsichtigt das Abwasserwerk in einem kurzen Teilabschnitt, den öffentlichen Regenwasserkanal um ca. 70 m Länge zu erweitern. Darüber hinaus ist die Sanierung einiger defekter Schmutzwasserhausanschlüsse in diesem Bereich in offener Bauweise erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch eine bislang fehlerhaft angebundene Grundwasserableitung des Zaubersees vom Schmutzwasserkanal abgebunden.

Die Zuständigkeit für eine dichte, häusliche Anschlussleitung liegt nach den Vorgaben der städtischen Entwässerungssatzung im öffentlichen wie auch im privaten Bereich beim Anschluss Eigentümer. Dieser hat satzungsgemäß die Dichtheitsprüfung sowie eine eventuelle Sanierung mit einer zugelassenen Fachfirma in eigener Verantwortung durchzuführen. Damit die abschließenden Straßenbauarbeiten ungestört umgesetzt werden können, ist es notwendig die gegebenenfalls durchzuführenden privaten Kanalsanierungsarbeiten frühzeitig zu veranlassen und zu realisieren.

Von der durchzuführenden Dichtheitsprüfung sind alle Anlieger des Neuen Trassweges sowie zweier kleinerer privater Stichwege betroffen.

Um diese Aufgaben strukturiert abwickeln zu können, wird folgende Vorgehensweise zur Entscheidung vorgelegt:

Was die Prüfung bzw. Sanierung der privaten Anschlussleitungen betrifft, reduziert sich die Tätigkeit des Abwasserwerks auf die gesetzlichen Mindestanforderungen. Diese umfassen das Aufstellen der Sondersatzung nach § 61a LWG mit einer Frist zur Umsetzung bis zum **30.09.2011**, die Unterrichtung und Beratung der Bürger zu Fragen der Dichtheitsprüfung und schließen ab mit der Aufforderung zur Durchführung der Dichtheitsprüfungen entsprechend der festgelegten Satzungsfrist, sowie der verwaltungsseitigen Erfassung der eingehenden Nachweise. Bei Bedarf wird das Abwasserwerk bereits vorliegendes Datenmaterial den Anschlussnehmern zur Ersteinschätzung zur Verfügung stellen. Zeitgleich erfolgen die Planung und der Bau des öffentlichen Regenwasserkanals einschließlich der erstmalig zu erstellenden Hausanschlüsse in diesem Bereich, sowie die punktuell in offener Bauweise durchzuführenden Sanierungsarbeiten der defekten Hausanschlussstutzen am Schmutzwasserkanal. Mit einer Fertigstellung ist bis zum Frühjahr 2011 zu rechnen.

Ebenfalls erfolgt im Rahmen des Projektes, die Abbindung der derzeit bestehenden Fremdwassereinleitung aus dem Zaubersee.

Nach Abschluss der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird die Straßendecke endgültig wiederhergestellt. Vorgesehenes Ende des Projekts 2011/ Anfang 2012. Die Umsetzung der Straßenbauarbeiten wird maßgebend von der Prüfung und evtl. Sanierung der privaten Kanalhausanschlüsse abhängen.

Die Satzung nach § 61 a LWG NRW Abs. 5 für die Straße Neuer Trassweg ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

**Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die
vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der
Stadt Bergisch Gladbach - Zeitstufe 1a (Neuer Trassweg) –**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Die Stadt Bergisch Gladbach muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

- Dolmanstraße 30 und
- Neuer Trassweg.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder

unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.09.2011

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Bergisch Gladbach unterrichtet die Grundstückseigentümer/innen und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder dem/der sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei vorhandenen Leitungen kann dieses mit einer TV-Untersuchung als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung

der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des/der Sachkundigen, der/die die Prüfung durchgeführt hat

Ein Muster einer solchen Bescheinigung kann beim Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach angefordert werden bzw. im Internet unter www.abwasserwerk-gl.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Bergisch Gladbach nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufen 1 – 3 vom 14.07.2010 für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2010
Lutz Urbach

Anlage